

Wandernde Aerzte, Spezialisten

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **87 (1932)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Magd. Schärer in Entlebuch hat gearztet „eine Menge Volks beiderlei Standts“. Es wird ihr verboten, um „der anstößigen leichtgläubigkeit des gemeinen Volks gemessene Schranken zu setzen“. ⁶² 1780 wird ihr „alles arznen und medicinieren, unter was Vorwand Es immer wäre“, verboten. ⁶³

Auch M. Verena Müller von Wolhusen darf nicht mehr praktizieren. ⁶⁴

Ferner wird Klage eingelegt, daß der Ammann von Rathausen eine offene Barbierstube und einen Gesellen in der Stadt Luzern halte. ⁶⁵

VI. Wandernde Aerzte, Spezialisten.

Der Begriff wandernde Aerzte hat für uns Moderne etwas Anstößiges. Die Menschen früherer Jahrhunderte urteilten anders, und es waren tatsächlich, wie Dr. Wehrli sagt, nicht immer die schlechtesten Vertreter ihres Standes, die in der Fremde ihr Brot suchten. Um das staunende Publikum für ihre Heilmittel zu interessieren, zeigten sich viele von ihnen auf einer hölzernen Bühne, auch Brüge oder Theatrum genannt. Manchmal erschienen sie auch in phantastischer Kleidung, ließen ihre mitgebrachten Affen und Vögel Spiele aufführen, tanzten sogar selbst auf dem hohen Seil. Diese Art der wandernden Aerzte sah man natürlich nur auf Jahrmärkten; andere aber zogen als ruhige Leute ihres Weges, weil sie, ihrer Kunst vertrauend, auf solche Reklame verzichten konnten. Im 18. Jahrhundert und schon früher war es das Collegium medi-

⁶² LII. 75 a, 1768.

⁶³ LVI. 94 b, 1780.

⁶⁴ LVII. 67 b, 1782.

⁶⁵ Akt. F. A.

corum et chirurgorum, welches diese Leute examinieren mußte. Der Rat beschloß dann nach Gutachten Praxisbewilligung. Die folgende cursorische Zusammenstellung der interessantesten Fälle soll uns die Tätigkeit dieser Jünger Aeskulaps demonstrieren.

- 1427: „Wir hant Joseph, den Juden artzet, Zürich, geleitet und har getröst zu uns / bis uns und von uns in unseren gerichtten für die unsern 1 Jar und darnach nutz * uf unser Widerrüeffen.“¹
- 1570: „Uff hütt Donstags nach Ulrici 1570 hand m. g. H. Meister Alexander Merula, den arzet von Alexandria uß Meylanden biet pürtig, vergontt und zuglassen, das er hir wonen und Arznen möge. doch sol er die Lütt zimlich halltten und arznen, das sich niemands ab Ime zu klagen habe, oder M. g. H. wurden ime wider verwysen.“²
- 1575: Dem Bruchschneider Hans Schytterberg wird Praxisbewilligung zu Stadt und Land erteilt.³
- 1597 erfolgt Annahme des M. Peter Johann von Colmar, Bruch- und Steinschneider, als Hintersäß. (Ermahnung zu gutem Lebenswandel.)⁴
- 1601: Bewilligung für Niclaus Rud. Sarnen von Glaris, 1 Jahr nach Luzern zu kommen und das Schererhandwerk auszuüben.⁵
- 1608: „Uff hütt habent M. g. H. uff die demüedtige bidt Ires Burgers M. Baschin zu Thurn verwilliget, das der frömbde Artzet, den er angestellt, 3 Monat lang allhir by ime syn möge. Doch daß er niemanden einiche innerliche artznyen yngebe.“⁶
- 1610: „Uff hütt habent M. g. H. Jörgen Goden, den Bruchschnyder oder Chirurgen von Solothurn, uff syn bidt verwilliget, daß er inn M. g. H. Statt und Landschafft syn Kunst bruchen und midt derselben menigklichen, der syner bedarf und begert, geholffen syn und artznen möge, doch das er kein innerliche artznyen yngebe, dann was zu syner profession allein gehört.“⁷
- 1614: Geörg Ysenbein Oculist, Stein- und Bruchschneider, bekommt einen Schein seines Könnens.⁸
- 1619: M. Jörg Ysenlin von Constanz, Bruch- und Augenschneiders Aufenthaltsbewilligung wird verlängert.⁹

¹ IV. 80, 1427. ² XXX. 3 a, 1570. ³ XXXIII. 209.

⁴ XLV. 326 a. ⁵ XLVII. 291 a. ⁶ L. 357 b.

⁷ LI. 239 a. ⁸ Akt. F. A. ⁹ LVI. 305 b.

* bis

- 1620: Ein Bruchschneider von Zofingen wird wegen Zuwiderhandlung gegen den Praxisentzug mit Buße belegt. Darf aber nun kurieren wer zu ihm kommt, soll niemandem „nachlaufen“.¹⁰
- 1651: Mr. Josef Silberradt von Straßburg, soll seine Patienten fertig kurieren; wenn er aber noch begehrt wird, darf er noch weiter praktizieren, trotzdem H. Heinrich Wegmann das „Monopol“ hatte. Die Meisterschaft muß ihm seine „verarrestierten Sachen“ wieder zurückgeben.¹¹
- 1655: Meister Laurenz Hapf von St. Gallen kann sich mit alten Schäden befassen. (2—3 Monate Aufenthaltsbewilligung; Wundarzt.)¹²
- 1656: „Doctor Antoni Ambros von l'estenou genannt Barre, der Artzni von Paris“, wird ein Aufenthalt von 1 Monat bewilligt.¹³
- 1657: Joh. Schuffelberg von Zürich darf 4 Jahre praktizieren, besonders weil er der katholischen Religion zugethan ist.¹⁴
- 1690: Der Ausschuß des Collegiums: Dr. J. Cysat, H. Melch. Schöbinger, Dr. Kappeler und Mr. Metzger, wendet sich gegen den Marktschreier J. Sartori. Dieser darf die ärztliche Kunst nicht ausüben. Seine „Orvieten“ darf er verkaufen und unter Aufsicht von Mr. Metzger auch schneiden.¹⁵
- 1695: Der Oculist W. Bilderstein von Bregenz wurde arretiert, weil er verdächtig war, die Leute betrogen zu haben.¹⁶
- 1704: „David Delo von Rochellen, ein refugier Zahn- undt Bruchartz, willens seine Kunst eine zeitlang hier zuo Treiben, haben M. g. H. für die Indicatur seiner wüßenschaft für das Collegium medicorum gewiesen.“¹⁷
- 1705: Johann Jacob Breschen wurde gestattet, seine Praxis auszuüben.¹⁸ Ebenso Jos. Anthoni Grandis, Leib- und Wundartz.
- 1733: Heber Joh. Christian und Hohuer (?) Joh. Balth. wird erlaubt: „Ire artznyen verdebitieren, und die Comedien auff öffentlichen Platz Erbarlich spillen zu dörfen“ während des Marktes.¹⁹
- 1735: In Sursee, im „Schwanen“, soll sich ein fremder Chirurg aufhalten. Es wird bedeutet, daß dieser nicht geduldet werde, wenn er nicht einen authentischen Gesundheitsschein besitze.²⁰

¹⁰ LVII. 25 a. ¹¹ LII. 238 b. ¹² LXXI. 418 b.

¹³ LXXII. 186 a. ¹⁴ LXXII. 244 b.

¹⁵ Akt. F. A. und LXXXII. 57. ¹⁶ LXXXIII. 818 und 821.

¹⁷ LXXXVI. 396 b. ¹⁸ LXXXVII. 186 a.

¹⁹ XCVI. 169 a.

²⁰ P. S. R., pag. 20 b.

- 1735: Der Operator Antony Cypriano von Constantinopel verlangt eine „attestation“. Diese wird genehmigt. Er darf auch seine Frau und Tochter hier lassen, während er nach Marseille in Geschäften reist.²¹
- 1736: Dem türkischen H. Operator Antonjo Camillo Mary ist bewilligt worden, von Freitag bis Dienstag incl. seine Waren ordentlich „auf einem theatro zu verdebitieren und Comoedien zu spihlen“. 1759 ist er wieder erschienen, muß aber das aufgehängte „Portrait“ wegnehmen.²²
- 1737: Jac. Bartholome Desperoux, gebürtig aus Paris, „seiner Profession ein Perruquier“, der sich aber zugleich für einen erfahrenen Wundarzt ausgibt, ist gestattet worden, 4 Wochen lang zu praktizieren. Vorher aber muß er sich beim „Consilio der Leib- und Wundärzten“ anmelden und examinieren lassen.²³
- 1738: Dem Convertiten Zaccharias Winkler aus Schaffhausen wird die Praxis bewilligt für die freiwillig zu ihm Gehenden.²⁴
- 1739: „Thomas brell“ von Dießenhofen wurde untersagt, sich 1 Jahr oder mehr, wie er wollte, aufzuhalten, weil die Erkundigungen über ihn nicht günstig lauteten. Dagegen wird ihm Paß und „regreß“ durch Stadt und Land gegeben.²⁵
- 1745: Der Operator von Mannheimb darf während des Marktens hier bleiben.²⁶
- 1745: Der Operator Kohn kann wegen der kommenden Pfingsten sich nicht mehr auf einem Theater produzieren.²⁷
- 1751: Jost Leopold Schnäbelin darf Augen operieren. Wenn er andere Krankheiten behandeln will, muß er sich zuerst examinieren lassen.²⁸
- 1752: Operator Schnebel von „Ulweil aus dem ndern Elsaß, welcher sich suspect gemacht hat als ein Vagabund zuo sein“ und mit einer Frauensperson schlechten Umgang gehabt hat, wird des Landes verwiesen.²⁹

Zahnarzt Antoni Beck von Hausach darf hier bleiben bis nach vollendetem Museggerumgang.³⁰

Dieser Antoni Beck erscheint zehn Jahre später wiederum. 1753 geht er nach einem längeren Aufenthalt in

²¹ XCVII. 186 b. ²² XCVIII. 9 b. ²³ XCVII. 54 a.

²⁴ XCVIII. 213 b. ²⁵ XCIX. 132 a. ²⁶ CII. 27 a.

²⁷ CII. 37 a. ²⁸ CIV. 247 b. ²⁹ CIV. 284 b.

³⁰ CV. 122 a, 1753.

Luzern nach Zürich und preist sich dort in der Zeitung folgendermaßen an:

„Dem Hoch-Ehrenden Publico wird hiemit bekant gemacht, daß in dem Gasthaus zum Hirschen anzutreffen seye, Herr Antoni Bek, ein erfahrener Mund- und Zahn-Arzt von Hausach, Hochfürstl. Fürstenbergischer Herrschaft, welcher die hohe Gnade gehabt, sich schon eine geraume Zeit, in der Eydgenosschaft, und erst von Luzern, allwo er sich über ein Viertel Jahr aufgehalten hat, allhier ankommen ist, allwo er seine Kunst so wohl bey Hohen als Niedern bestens bekant gemacht hat.

1. Renoviert und säubert er alle Zähne, sie mögen schwarz oder gelb, mit Tartaro oder Weinstein befleket seyn, in einer Geschwinde, so sauber und schön wie Helffenbein; auch nimmt er die Zähne, Stumpen und Stuker heraus.

2. Ist bey ihme zu haben: Ein englisches Zahn-Pulver, welches die schwarze und gelbe Zähne augenblicklich Schneeweiß und wie das schönste Helffenbein machet, auch die Zähne conserviert und in gutem Stand hält bis in das höchste Alter.

3. Führt er bey sich eine türkische Zahn-Opiat oder Latwergen, welche nach dem Zahn-Pulver gebraucht wird, welche die wankenden Zähne befestigt, den eingerissenen Scharbok hinweg nimmt, das Zahnfleisch wachsen und schön roth machet, und allen schwarzen Brand vertreibt.

4. Hat er einen vortrefflichen Mund- und Zahn-Balsam vor die Mund Fäule und Faulen des Zahnfleisches zu conserviren, daß selbiges nicht mehr bluten oder faulen, und einen üblen Geruch verursachen kan.

5. Setzt er, kunstlicher Weiß, Zähne ein von Helffenbein und Walroß-Bein, die von denen anderen nicht zu unterscheiden, auch die man nicht aus dem Munde nehmen, sondern ohne die geringste Incommodität damit essen und reden kann.

6. Hohle und faule Zähne, die man nicht gerne heraus nehmen will, füllet er mit Bley, Gold oder Composition aus, so daß sich keine Speise mehr darein setzen, und man bis in das höchste Alter ohne Schmerzen tragen kan.

7. Hat er ein berühmtes Perlen-Wasser, welches denjenigen Personen dienet, welche mit Sommer- und Leber-Flecken behaftet, das Gesicht reiniget und conserviret, eine subtile Haut machet, alle Finnen, Fleken und Röthe, wie auch das Haar, so sich der rauhen Luft angesetzt, hinweg nimmet.“³¹

³¹ Dr. Wehrli: Die Bader, Barbieri und Wundärzte im alten Zürich.

- 1757: Operator Hävi kann 1757 wegen der schlechten Witterung noch einige Tage bleiben.³²
- 1757: Operator Lion Stracon aus Rom: 1 Monat Praxisbewilligung.³³
- 1758: Franz Xaver Fischer von Serwondingen b. Constanz und zu Birchheim bei Augsburg wohnhaft, darf praktizieren, nachdem er vor dem Collegium gewesen.³⁴
- 1759: Einem zugereisten Zahnarzt (Name ist nicht genannt) hat die Regierung gestattet, seine Kunst dem Publikum zu zeigen und seine Waren zu verkaufen.³⁵
- 1759: Jos. Schumacher, Operator, darf auf der Messe eine „brüge“ errichten auf dem Kornmarkt.³⁶
- 1763: Fridli Hauser, Arzt und Convertit von Glarus, kann bis zum nächsten Ratstag hier bleiben. Er möchte sich in Littau niederlassen, wird abgewiesen.³⁷
- 1761: Caspar Conti von Mailand wurde verdächtigt, kann sich aber ausweisen. Er war k. k. Feldscherer.³⁸
- 1761: Samuel Bulacher und Christian Garej (?) bekommen Bewilligung, während des Marktes ihre „brüge“ aufzurichten. Bulacher bekommt nach 14 Tagen Aufenthalt ein „attestatum“.³⁹
- 1761: Christian Gottlieb H(?)unzmann, Zahnarzt aus Johann Georg Stadt, darf 14 Tage bleiben.⁴⁰
- 1763: Operator und Oculist Joh. Bapt. Feß von Hilperstein, aus der obern Churpfalz, kann eine Bühne aufrichten.⁴¹
- 1767: Praxisbewilligung erhält auch Joh. Martin Vogel von Tannhausen, der „seine Botanische medicin Wüssenschafft“ ausübt.⁴²
- 1770: Johann Bulacher, von Bösch im Elsaß, muß die nötigen „prästanda“ erfüllen, und soll seine Schaubude zu Betzeitglocken schließen.
 „Nach bei den PP. Capucinern vollendten Gebett auf der Bühne zu spielen“ wird erlaubt, „das Voltigieren aber auf dem Seil solle gänzlich verboten sein“.⁴³
- 1772: Hans Jörg Zehnder besitzt ein „arc an um“, um alte Bruchschäden zu heilen.⁴⁴
- 1772: Dem H. Maillet, „Zahn-Arzen von Ihro Durchlaucht dem H. herzog von Orleans“, der mit guten Attestaten kommt, ist erlaubt worden, sich hier aufzuhalten, solange er Verdienst findet.⁴⁵

³² CVII. 117. ³³ CVII. 119. ³⁴ CVII. 380. ³⁵ CVIII. 68 a.

³⁶ CVIII. 112 a. ³⁷ L. 107 b. ³⁸ Akt. F. A. ³⁹ CIX. 126.

⁴⁰ CIX. 212. ⁴¹ L. 92 b. ⁴² LI. 246 b.

⁴³ LII. 280 a, 198 b. ⁴⁴ LIII. 147 b. ⁴⁵ LIII. 220 b.

- 1773: Fr. Ant. Wittelbacher, a. d. Herzogthum Nürnberg, gebürtig a. d. Stadt Zauningen und zu Tannhausen wohnhaft, Operator, Oculist, Leib- und Wundarzt, darf sich während der Frühlingsmesse aufhalten. An Sonn- und Feiertagen ist er ermächtigt, von 5 Uhr an auf dem Theater aufzutreten.⁴⁶
- 1773: Op. Joh. Vesting von Horschdorff im Anspachischen darf zwei Monate hier bleiben. Er verlangt ein „attestatum“ und bekommt es.⁴⁷
- 1774: Joh. Anton Philipp Vogell, gebürtig von der Heygen, Herrschaft Fürstenberg, Operator und Zahnarzt, wird erlaubt, sich hier einige Tage aufzuhalten.⁴⁸
- 1774: Franz Ignatz Traber, Operator, gebürtig von Rastadt, darf sich während der Herbstmesse aufhalten, um „seine Medicinal- und Chirurgischen Gesundheitsmittel“ zu verkaufen.⁴⁹
- 1775: Joh. Martin Vogel, Operator, wird bewilligt, während der Herbstmesse eine „Brüge“ zu errichten.⁵⁰
- 1778: Operator Joh. Dumbrof wird gestattet, nachdem er examiniert sein wird, seine Heilmittel „auf öffentlicher Bühne und zu Haus anzubringen, auch comedien aufzuführen“.
Nach Betglockenzeit ist Schluß zu machen. Er soll auch nichts Anstößiges vorbringen...⁵¹
- 1779: Fr. Ign. Traber, Gehör-, Steyn-, Bruch- und Wundarzen: Praxis-Bewilligung.⁵²
- 1779: Operator Adam Traber von Rastadt darf in einem Wirtshaus seine Medicinen feil bieten.⁵³
- 1783: Friederic Wilhelm von Honau, Med. pract.: Praxis-Bewilligung auf kurze Zeit. Er darf keine offene Stube halten.⁵⁴
- 1783: Operator Phil. Anton Vogel von Heygene a. d. Württembergischen: Praxis-Bewilligung.⁵⁵
- 1783: Operator Al. Bulacher a. d. Badisch-Durlachischen darf seine Dienste dem „Publico“ anbieten.⁵⁶
- 1784: Operator Joh. Math. Kayser wird abgewiesen, weil er sich auch mit anderem als der Augenheilkunde abgeben wollte.⁵⁷
- 1786: Jos. Rüeber von Ochsenhausen, Augenarzt und Starenstecher, bekommt Praxis-Bewilligung.⁵⁸

⁴⁶ LIII. 321 a. ⁴⁷ LIV. 16 b. ⁴⁸ LIV. 69 b. ⁴⁹ LIV. 137 b.

⁵⁰ LIV. 247 b. ⁵¹ LV. 314 b. ⁵² LVI. 174 a. ⁵³ LVII. 128 a.

⁵⁴ LVII. 99 a, 104 b. ⁵⁵ LVII. 128 a.

⁵⁶ LVII. 160 a. ⁵⁷ LVII. 198. ⁵⁸ LVIII. 72 a.

- 1791: Operator Franz Anton Maillet aus Paris darf, ohne eine Bühne aufzuschlagen, praktizieren.⁵⁹
- 1794: Oculist Nicl. Dyonis Fellbier, von Metz in Lothringen, hat Aufenthaltsbewilligung für einige Tage.⁶⁰
- 1795: Dr. Jos. Forlenzo von Neapel, Paris, hat den grauen Star „prächtig“ operiert. Er wird inkorporiert.⁶¹
- 1796: Abgewiesen wurde ein gewisser Zahnarzt J. Oettiger aus Anspach.⁶²
- 1797: 14-tägige Bewilligung f. H. Joh. Michael Rezler, „aprobierter Zahn-Arzt“ in „hiesiger Hauptstadt“.⁶³

Quellen.

1. Luz. Ratsprotokolle. 1381—1798.
2. Aeltestes Ratsbüchlein der Stadt Luzern. 1300—1402. (P. X. Weber.)
3. Mandatensammlung.
4. Protokolle des San. Rates. 2 Bände.
5. Akten:
 - a) Faszikel: Aerzte, Bruchschneider, Bader, Chirurgen.
 - b) Faszikel: Hebammen.
 - c) Allerley Ordnungen in Pestilenz-Zeiten.
 - d) Lehrbriefe.
6. Lz. San. Personal bis zur Helvetik. P. X. Weber (Korrespondenzblatt der Beamten und Angestellten des Kts. Luzern.)

Sämtliche Quellen befinden sich im Luz. Staatsarchiv und sind Handschriften, mit Ausnahme des Aeltesten Ratsbüchleins, sowie P. X. Webers Luz. Sanitätspersonal.

⁵⁹ LX. 42.

⁶⁰ P. S. R., pag. 29.

⁶¹ P. S. R., pag. 108.

⁶² LXII. 133.

⁶³ LXII. 479.